
S 47 KR 476/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 KR 476/04 ER
Datum	29.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 428/04 KR ER
Datum	04.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts M^¼nchen vom 29. Juli 2004 wird zur^¼ckgewiesen.

II. Au^¼ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr^¼nde:

I.

Die bei der Antragsgegnerin in der Krankenversicherung der Rentner (KVDR) versicherte Antragstellerin bezieht neben gesetzlichen Renten Versorgungsbez^¼ge von der Bundesversicherungsanstalt f^¼r Angestellte (BfA), die von der Antragsgegnerin bis 31.12.2003 nach dem damals g^¼ltigen Recht mit der H^¼lfte des jeweils am 01.07. geltenden allgemeinen Beitragssatzes der Beitragsbemessung unterworfen wurden. Nach dem ab 01.01.2004 in Kraft getretenen neuen Recht wandte die Antragsgegnerin f^¼r die Beitragsbemessung dieser Bez^¼ge den allgemeinen Beitragssatz (14,9 v.H.) an und erteilte hier^¼ber am 08.01.2004 einen Beitragsbescheid, mit dem sie Beitr^¼ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in H^¼he von 315,28 EUR monatlich geltend machte. Hiergegen legten die Bevollm^¼chtigten der Antragstellerin mit Schreiben vom 10.03.2004

Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 21.04.2004 abgewiesen wurde. Dagegen ist am 05.05. 2004 Klage erhoben worden.

Gleichzeitig hat die Antragstellerin beim Sozialgericht M¹/₄nchen beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Verdoppelung der Krankenversicherungsbeiträge aus den Versorgungsbez¹/₄gen anzuordnen. Es sei nicht einzusehen, warum angesichts der rechtspolitischen Bedeutung dieser Angelegenheit und einer Vielzahl von Musterverfahren nicht auch der Beklagten daran gelegen sein sollte, hier abzuwarten, bis in eindeutiger Art und Weise eine Klärung der anstehenden Rechtsfragen durch die höchststrichterliche Rechtsprechung erfolgt ist. Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung solle nicht den Interessen der Antragsgegnerin Vorrang gegenüber denen der Antragstellerin gegeben werden.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 29.07.2004 den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt. Selbst bei Annahme offener Erfolgsaussichten der Klage im Hauptsacheverfahren sei im Rahmen einer Interessenabwägung den Interessen der Antragsgegnerin, die die der Solidargemeinschaft an zeitnaher Beitragsentrichtung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Leistungsträger vertritt, gegenüber denen der Antragstellerin der Vorzug zu gewähren. Im Falle des Obsiegens der Antragstellerin und Klägerin im Hauptsacheverfahren bzw. gemäß den Musterverfahren best¹/₄nden Rückforderungsansprüche gegen die Antragsgegnerin und Beklagte. Diese seien zu realisieren. Auch die sonstigen Interessen der Antragstellerin, bei gegebener eventueller Rechtsunsicherheit, auf die der Prozessbevollmächtigte verweist, zunächst von einer Beitragszahlung abzusehen, seien gegenüber den Interessen der Antragsgegnerin als nachrangig anzusehen. Insoweit habe der Gesetzgeber mit [§ 86a Abs.2 Nr.1 SGG](#) eine grundsätzliche Entscheidung getroffen, dass zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungsträger eine aufschiebende Wirkung bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten entfalle. Davon im vorliegenden Fall abzuweichen best¹/₄nden keine ausreichenden Gründe, auch finanzielle Überlegungen sprächen nicht dagegen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin vom 16.08.2004, zu deren Begründung vorgetragen wird, mit Rücksicht auf die anhängigen Musterverfahren erscheine es durchaus angezeigt und notwendig, bis zur Entscheidung die Vollstreckung der hier streitigen Beiträge auszusetzen.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die Antragstellerin beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 29.07.2004 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 05.05.2004 gegen die Verdoppelung der Krankenversicherungsbeiträge aus ihren Versorgungsbez¹/₄ge anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten des Sozialgerichts und der Antragsgegnerin, auf deren Inhalt im Äñbrigen Bezug genommen wird.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, ist zulÄssig ([Ä§Ä§ 172, 173, 174 SGG](#)), sie erweist sich aber als unbegrÄndet. GemÄÑÄÑ Ä§ 86b Abs.1 Nr.2 i.V.m. [Ä§ Ä§ 86a Abs.2 Nr.1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÄllen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese ganz oder teilweise anordnen. [Ä§ 86a Abs.2 Nr.1 SGG](#) regelt, dass die aufschiebende Wirkung bei der Entscheidung Ä¼ber die Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von BeitrÄngen, Umlagen und sonstigen Äffentlichen Abgaben einschlieÑlich der darauf entfallenden Nebenkosten entfÄllt.

Der Senat hat aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechts- schutzes gebotenen summarischen und pauschalen PrÄfung der Sach- und Rechtslage keine erheblichen Zweifel an der RechtmÄÑigkeit des Beitragsbescheides vom 08.01.2004 in der Gestalt des Wider- spruchsbescheides vom 21.04.2004, soweit es um die hier streiti- ge Anwendung des Beitragssatzes geht. GemÄÑÄÑ Ä§ 248 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V in der Fassung des Gesetzes vom 14.01.2003 (in Kraft ab 01.01.2004), gilt bei Versicherungspflichtigen fÄ¼r die Bemessung der BeitrÄnge aus VersorgungsbezÄngen und Arbeitseinkommen der jeweils am 01.07. geltende allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse fÄ¼r das folgende Kalenderjahr. Mit dieser Neufassung der gesetzlichen Regelung des Beitragssatzes aus VersorgungsbezÄngen hat der Gesetzgeber das bis zum 31.12.2003 geltende Recht des [Ä§ 248 SGB V](#) zum Nachteil der Versicherten geÄndert.

Es besteht kein Anlass, den Vollzug dieser gesetzlichen Regelung aufzuschieben, d.h. die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, da gemÄÑÄÑ Art.[20 Abs.3](#) Grundgesetz die vollziehende Gewalt (also auch die gesetzlichen Krankenkassen) und die Recht- sprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Damit scheidet die MÄglichkeit aus, fÄ¼r die Antragstellerin weiterhin das frÄhere Recht anzuwenden, d.h. ihren Versorgungsbezug nur mit dem halben Beitragssatz zu belasten. Die verfahrensrechtlich allein in Betracht kommende MÄglichkeit der Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemÄÑÄÑ [Art.100 Abs.1 Grundgesetz \(GG\)](#) wendet der Senat nicht an, da er von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Neuregelung nicht Ä¼berzeugt ist.

Normzweck der Neufassung des [Ä§ 248 SGB V](#) ist, Rentner, die VersorgungsbezÄnge und Arbeitseinkommen aus selbstÄndiger TÄtigkeit erhalten, in angemessenem Umfang an der Finanzierung ihrer Leistungsaufwendungen zu beteiligen. Die Beitragszahlungen der Rentner deckten 1973 noch etwa 70 % der Leistungsaufwendungen ab, inzwischen decken die eigenen BeitrÄnge der Rentner nur noch ca. 45 % der Leistungen ab, die fÄ¼r sie nÄtig sind. Es ist daher ein Gebot der SolidaritÄt der Rentner mit den ErwerbstÄtigen, den Anteil der Finanzierung der Leistungen durch die ErwerbstÄtigen nicht hÄher werden zu lassen. Da die EmpfÄnger von

VersorgungsbezÄ½gen durch deren Zahlstellen IÄ½ckenlos erfasst sind, erfolgt auch eine fÄ½r sie alle gerechte Belastung, der sich niemand entziehen kann. Damit entsteht eine beitragsrechtliche Gleichbehandlung mit der Beitragsbemessung aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Dass gemÄ½ [Â§249a SGB V](#) die RentenversicherungstrÄ½ger die HÄ½lfte dieser BeitrÄ½ge zahlen, ist eine Frage, die nicht die BeitragssÄ½tze, sondern die Tragung der BeitrÄ½ge betrifft.

Der Senat sieht in der Ä½nderung des [Â§ 248 Satz 1 SGB V](#) ab 01.01. 2004 auch keine Verletzung des Vertrauensschutzes auf Gesetze unter dem Gesichtspunkt der unechten RÄ½ckwirkung (Art. [20 Abs.1](#), [3 GG](#)). Eine echte RÄ½ckwirkung liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwÄ½rtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen fÄ½r die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachtrÄ½glich entwertet. Hierunter fÄ½llt auch die Korrektur einer Dauerregelung fÄ½r die Zukunft. Eine derartige unechte RÄ½ckwirkung ist in der Regel zulÄ½ssig. D.h., der Gesetzgeber hat aufgrund der weiten Gestaltungsfreiheit im Sozialrecht die MÄ½glichkeit, eine Rechtsposition zum Nachteil der Versicherten fÄ½r die Zukunft zu Ä½ndern. Eine unechte RÄ½ckwirkung ist nur ausnahmsweise unzulÄ½ssig, wenn das Gesetz einen Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht zu rechnen braucht, wobei das Vertrauen auf den Fortbestand gesetzlicher Vorschriften regelmÄ½ig nicht geschÄ½tzt wird und auÄ½erdem das Vertrauen des Betroffenen schutzwÄ½rdiger ist als die mit dem Gesetz verfolgten Anliegen. Beide Voraussetzungen sind nicht erfÄ½llt. Die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung mussten aufgrund der seit langer Zeit eingeleiteten Reformen der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Abbau von Leistungen bzw. BeitragsvergÄ½nstigungen einzelner Gruppen und einer stÄ½rkeren Heranziehung zur Finanzierung der Leistungen fÄ½r ihre Gruppe rechnen. Damit ist das Anliegen des Gesetzgebers, BeitragsvergÄ½nstigungen fÄ½r eine Gruppe von Versicherten abzubauen, die einerseits hohe Leistungsausgaben verursacht, andererseits mit ihren BeitrÄ½gen weniger als die HÄ½lfte finanziert, mit dem Grundsatz der solidarischen Finanzierung und dem Versicherungsprinzip zu vereinbaren. Der Gesetzgeber war also nicht gehindert, auch die Interessen der Ä½brigen Versichertengemeinschaft an einer BeitragsstabilitÄ½t zu berÄ½cksichtigen und insoweit einen Ausgleich herbeizufÄ½hren.

Die Vollziehung der Beitragsforderung stellt fÄ½r die Antragstellerin keine unbillige HÄ½rte dar. Es ist zu berÄ½cksichtigen, dass die Antragsgegnerin im Falle der rÄ½ckwirkenden Aufhebung der Neuregelung des [Â§ 248 Satz 1 SGB V](#) im bereits anhÄ½ngigen Musterstreitverfahren der Antragstellerin die zu viel gezahlten BeitrÄ½ge zurÄ½ckerstatten wird.

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 21.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024